

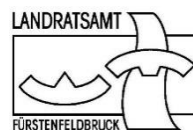
INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	Seite
Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck (Stand 30.06.2023)	141
Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A. d. ö. R. der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau (GfA)	142
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstfeldbruck	142

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand
der Gemeinden
im Landkreis Fürstfeldbruck



Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner Stand: 30.06.2023
1	Adelshofen	1.845
2	Alling	4.072
3	Althegeenberg	2.122
4	Egenhofen	3.547
5	Eichenau	11.836
6	Emmering	7.040
7	Fürstfeldbruck	38.021
8	Germering	41.558
9	Grafrath	4.054
10	Gröbenzell	19.738
11	Hattenhofen	1.578
12	Jesenwang	1.678
13	Kottgeisering	1.624
14	Landsberied	1.644
15	Maisach	14.230
16	Mammendorf	4.959
17	Mittelstetten	1.715
18	Moorenweis	4.233
19	Oberschweinbach	1.790
20	Olching	28.038
21	Puchheim	21.413
22	Schöngeising	1.909
23	Türkenfeld	3.736
Gesamt		222.380

Quellen: Bayer. Landesamt für Statistik

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A. d. ö. R. der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA)

Die von den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau vereinbarte Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, vom 14.06.2023, unterzeichnet von Landrat Löwl am 10.08.2023 und unterzeichnet von Landrat Karmasin am 21.08.2023, hat die Regierung von Oberbayern in ihrem Amtsblatt Nr. 24 vom 15.09.2023 bekannt gemacht.

Diese Satzung ist am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, am Samstag, den 16.09.2023, in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Unternehmenssatzung vom 26.11.2019 außer Kraft getreten.

Auf diese Veröffentlichung wird hingewiesen.

Mayer
Werkleiter

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 22.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck wird **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Im Rahmen des Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wurde durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken angeordnet.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom 08.08.2023 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten von Geflügelpest (HPAI) in Bayern weisen die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden bayernweit in den zurückliegenden Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen. Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Sollten neue Geflügelpestfälle auftreten, sind abhängig von den Umständen des Einzelfalls geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen und soweit notwendig zu ergreifen.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom 08.08.2023 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten von Geflügelpest (HPAI) in Bayern weisen die aktuellen Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden bayernweit in den zurückliegenden Wochen keine weiteren Fälle von Geflügelpest mehr nachgewiesen. Diese aktuelle Risikobewertung erlaubt eine Reduzierung der bisherigen Schutzmaßnahmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Sollten neue Geflügelpestfälle auftreten, sind abhängig von den Umständen des Einzelfalls geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen und soweit notwendig zu ergreifen.

Die mit Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen können daher aufgehoben werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da im Interesse betroffener Geflügelhaltungen eine weitere Fortgeltung der nun nicht mehr erforderlichen Einschränkungen (z.B. Ausstellungsverbot) unverhältnismäßig wäre, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeine Hinweise:

Der Sommer hat sichtlich zu einer Entspannung der Tierseuchenlage beigetragen, auch wenn davon auszugehen ist, dass die HPAIV auch in diesem Jahr nicht völlig aus der Wildvogelpopulation verschwinden wird. Daher steht zu befürchten, dass weitere HPAI-Fälle im Verlauf der kommenden Wochen zumindest vereinzelt auftreten werden. Zudem muss damit gerechnet werden, dass es aufgrund der endemischen Entwicklungstendenz der AI und mit den Zugvogelbewegungen im Herbst wieder zu einem Aufflammen der Geflügelpest kommen kann. Hierauf müssen sich Tierhalter einstellen und dürfen beim Bemühen um eine wirksame Biosicherheit zum Schutz der Tierbestände nicht nachlassen. Dies gilt besonders für Geflügelhaltungen mit Auslauf und für Freilandhaltungen, bei denen direkte Kontaktmöglichkeiten des Haus- und Nutzgeflügels zu Wildvögeln bestehen. Aber auch geschlossene Betriebe können ihren Tierbestand nur durch eine strikte Umsetzung von Hygienemaßnahmen vor einem Seucheneintrag bewahren. Zur Überprüfung der Biosicherheit im eigenen Betrieb können Tierhalter die so genannte „AI-Risikoampel“ (<https://risikoampel.uni-vechta.de/>) der Universität Vechta kostenlos und anonym verwenden.

Die Pflicht zur Meldung von gehaltenem Geflügel gilt per Gesetz weiterhin. Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies dem Veterinäramt unter 08141-519285 bzw. vetamt@lra-ffb.de vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die „Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)“ (Beschränkungen bei der Abgabe im Reisegewerbe) vom 24.10.2022 ist weiterhin gültig.

Fürstenfeldbruck, 28.09.2023

Ballmann
Oberregierungsrat

Thomas Karmasin
Landrat